

„Spange Wörth“: Wichtige Klarstellungen des EuGH zur Vogelschutz-RL

Anlässlich eines Vorabentscheidungsverfahrens betreffend ein Straßenbauvorhaben in Niederösterreich wurden im Urteil vom 26.2.2026 (**C-131/24, VIRUS**) folgende Aussagen zur Auslegung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der Vogelschutz-Richtlinie getätigt:

- Störungstatbestand: Verboten sind Störungen, die sich auf das für ausreichend erachtete Niveau der Bestände wildlebender Vogelarten – und nicht auf Individuen dieser Arten – erheblich auswirken, es sei denn, der Bestand einer bestimmten wildlebenden Vogelart ist zahlenmäßig so weit zurückgegangen, dass die Störung einzelner Individuen dieser Art ihre Erhaltung gefährden könnte.
- Bei der Prüfung, ob überhaupt ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst wird, sind projektimmanente Schutz- und Minderungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen.
- Nachweis der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen: Ausreichend ist eine fundierte Einschätzung eines Sachverständigen. Es kann nicht verlangt werden, dass der Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch eine wissenschaftliche Dokumentation ihrer erfolgreichen praktischen Anwendung erbracht wird.

Das Urteil beseitigt damit einige seit mehreren Jahren bestehende Unklarheiten in der artenschutzrechtlichen Praxis.

Paul Reichel, Salzburg



Im Würgegriff der Flatter-Fossilien

Ups, jetzt ist es schon wieder passiert! Innerhalb weniger Jahre steht Europa vor dem nächsten veritablen Energieproblem. Der große Schmerz der Preisrallye aus dem Jahr 2022 war gerade erst verfliegen, da drehte sich der Wind schon wieder langsam gegen den grünen Strom, in dem manche mehr einen Systemkostenverursacher als eine Quelle nationaler Energiesouveränität sehen wollten. Dass die Bemühungen zur Beschleunigung der Energiewende aus gutem Grund gesetzt wurden, verdeutlicht das schnelle Comeback der Öl- und Erdgaskrise. Das Forcieren von erneuerbaren Energien, von E-Mobilität und Wärmepumpen war immer auch als Schutzschild vor geopolitischen Verwerfungen gedacht. Klimaschutz und Versorgungssicherheit schließen sich nicht aus, sie gehen Hand in Hand. Umso bitterer ist es nun, dass viele der vor wenigen Jahren elanvoll gestarteten Energiewende-Initiativen verwässert oder verzögert wurden. So wurden das Energieeffizienzgesetz und das Erneuerbare-Wärme-Gesetz stark aufgeweicht; auf ein Klimaschutzgesetz, das Erneuerbares-Gas-Gesetz und den neuen Rechtsrahmen für die Wasserstoffwirtschaft warten wir noch immer. Aber es gibt auch einen Lichtstreif am Horizont. Nachdem vor Kurzem das EIWG beschlossen wurde, ist nun auch das EABG als Regierungsvorlage im Parlament eingelangt (wir berichten in diesem NHP News Alert). Hoffen wir, dass der Gesetzgeber seinen Teil beiträgt, die Versorgungssicherheit in Österreich zu stärken. Denn eines steht fest: Das Setzen auf erneuerbare Energien, die Digitalisierung der Infrastruktur und die Flexibilisierung unseres Verbrauchs können uns aus dem Würgegriff fossiler Energien befreien. Wenn nicht jetzt, wann dann?

Ihr NHP-Redaktionsteam

DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

3MinutenUmweltrecht

AKTUELLES VIDEO:
Verwaltungsstrafverfahren Teil 1.
Mit Lisa Brandauer

UPCOMING:
Revolution der Biogasbranche.
Mit Manuela Scheidl und Robert Schweizer
Release am 16.4.2026

Zahlen, die uns beschäftigen: 100%

Würde die Welt nur aus Österreicher:innen bestehen, wären bereits am 2. April 100% der jährlich verfügbaren, natürlichen Ressourcen erschöpft gewesen. Wenngleich es sich nur um ein Gedankenexperiment der Denkfabrik Global Footprint Network handelt, zeigt der „Overshoot Day“ doch, wie groß der Ressourcen hunger immer noch ist. Not so yummy!

Energy Corner

Gewinnabschöpfung für Windstromerzeuger ist mit dem Unionsrecht vereinbar

In einer aktuellen Entscheidung hält der EuGH fest, dass Mitgliedstaaten Stromerzeuger aus erneuerbaren Energiequellen durch eine Gewinnabschöpfungssteuer belasten dürfen, ohne gegen Unionsrecht zu verstoßen.

Anlass war eine rumänische Steuer in Höhe von 80 % auf Erlöse aus der Windstromerzeugung, die einen gewissen Referenzpreis (umgerechnet ca. 88 Euro/MWh) übersteigen, während die Stromerzeugung mit fossilen Brennstoffen von dieser Steuerpflicht ausgenommen ist. Der Gerichtshof stellt klar, dass die EBM-RL (EU) 2019/944 keine steuerrechtliche Harmonisierung im Elektrizitätssektor bezweckt und das Diskriminierungsverbot dieser Richtlinie daher auf die nationale Steuergesetzgebung nicht anwendbar ist. Eine Gewinnabschöpfungssteuer stellt zudem keine der Preisregulierung gleichwertige Maßnahme dar, da sie den Verkaufspreis nicht unmittelbar beeinflusst. Zudem bekräftigte der EuGH, dass sich das primärrechtliche Verursacherprinzip ausschließlich an den Unionsgesetzgeber richtet und von Einzelnen nicht zur Anfechtung nationaler Maßnahmen herangezogen werden kann. Auch das EU Klimagesetz hilft den Windkraftbetreibern nicht: dieses begründet lediglich eine strategische Gesamtpflicht zur Klimaneutralität, schließt aber einzelne, zeitlich begrenzte nationale Steuermaßnahmen nicht aus (**EuGH 16.10.2025, C-391/23, Brăila Winds**). Den weiten Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Besteuerung von Stromerzeugern bestätigte der EuGH auch erneut im Fall einer italienischen Erlösbergrenze für Laufwasserkraftwerke (**EuGH 22.1.2026, C-423/23, Secab**). Die Entscheidungen sind auch für Österreich von Relevanz: Mit dem Energiekrisenbeitrag-Strom werden den Erzeugern Erneuerbarer Energien ebenfalls Gewinne abgeschöpft. Dies dürfte im Licht der EuGH-Entscheidungen zumindest nicht unionsrechtswidrig sein.



Florian Tockner, Graz

Splitter

Direktleitungen: Generalanwältin plädiert für weite Auslegung

In der Rechtssache Elektro bizness (**C-722/24 ua**) spricht sich die Generalanwältin Kokott für eine weite, funktionale Auslegung des unionsrechtlichen Begriffs der „Direktleitung“ aus. Danach sollen auch „netzähnliche“ Konstruktionen zulässig sein, bei denen eine von der Erzeugungsanlage ausgehende Hauptleitung über mehrere Abzweigungen mehrere Kunden versorgt. Zugleich bestätigt sie die in Österreich entwickelte Ansicht, dass der erste Teil der Definition nur echte, vollständig vom öffentlichen Netz getrennte „Inselstandorte“ erfasst und Direktleitungen auch über größere Entfernungen – wie im Ausgangsfall über 6,5 km – zulässig sind. Das letzte Wort hat aber der EuGH! (PFM)



Fiktive Errichtungskosten für Gasnetzbetreiber

Das BVwG hat in seiner Entscheidung vom 21.1.2026, **W 271 2266625-1**, – dem VwGH folgend – fiktive Kosten für die Errichtung einer regionalen Verteilerleitung für Gas mit der Begründung anerkannt, dass ein rationell geführtes, vergleichbares Unternehmen dieses Vorhaben zum Herstellungszeitpunkt umgesetzt hätte. (HAF)

VwGH: Festlegung der Gas-Tariffmethode nur durch Bescheid

Der **VwGH** stärkt den Rechtsschutz für Gasnetzbenutzer, indem er die Regulierungsbehörde zur bescheidmäßigen Festlegung von Tarifmethoden verpflichtet.

Verfahrensgegenstand war ein Antrag einer Gasimporteurin, die als Nutzerin des Fernleitungsnetzes im Verfahren zur Festlegung der Referenzpreismethode (RPM) Parteistellung sowie eine bescheidförmige, individuell anfechtbare Entscheidung begehrte. Der VwGH stellte klar, dass Netzbenutzer:innen auch im Verfahren über die Festlegung oder Genehmigung der RPM als „betroffene Parteien“ anzusehen sind. Daraus folgt ein Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, der nach Auffassung des Gerichtshofs nicht nur ein Beschwerderecht, sondern auch Parteistellung im behördlichen Verfahren voraussetzt. Der bisherige Verordnungsweg genügt diesen Anforderungen nicht, da weder der Individualantrag an den VfGH noch ein zivilgerichtliches Verfahren eine volle Überprüfung der regulatorischen Entscheidung ermöglichen. Um einen unionsrechtskonformen Zustand herzustellen, hat die Regulierungskommission die RPM künftig mittels Bescheid festzulegen und den betroffenen Netzbenutzer:innen Parteistellung einzuräumen.

Moritz Weissensteiner, Wien

Energy Corner

Regierungsvorlage zum EABG

Nun hat es auch das EABG in den Nationalrat geschafft! Für die Beschlussfassung dieses „Verfahrensturbo“ für erneuerbare Energieanlagen braucht es allerdings eine 2/3-Mehrheit. Einige Neuerungen finden sich in der **Regierungsvorlage** im Vergleich zum Ministerialentwurf (dazu berichteten wir in diesem **NHP News Alert**):



- Der Begriff „Energieanlagen“ ersetzt die bisherigen „Vorhaben der Energiewende“; der Fokus liegt nun stärker auf der eigentlichen Erzeugungs-, Speicher- bzw. Leitungsanlage, der Kreis der mitzugenehmigenden Maßnahmen wird enger gezogen. Auch weitere Begriffe wurden systematisch vereinheitlicht (z.B. Minderungsmaßnahmen).
- Projektwerber:innen können künftig per Feststellungsbescheid klären lassen, welches Genehmigungsverfahren (ordentliches oder vereinfachtes Genehmigungsverfahren, Anzeigeverfahren oder Freistellung) anzuwenden ist. Teils wurden auch die Schwellenwerte für die Zuordnung zu einer Verfahrenstypen geändert, sodass nun bspw. mehr Windkraftanlagen vom vereinfachten Verfahren profitieren. In Anhang 1 werden nun auch Biomasse- und Geothermie-Anlagen adressiert.
- Erleichterungen bei der Kundmachung: die im digitalen Zeitalter etwas antiquiert wirkende Veröffentlichungspflicht in einer Gemeindezeitung soll entfallen.
- Das überragende öffentliche Interesse von Wasserkraftanlagen wurde eingeschränkt und gilt nicht mehr für Projekte in besonders schützenswerten bzw. ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten.
- Gemeinden erhalten erstmals ein formelles Vorschlagsrecht für Beschleunigungsgebiete. An eine Ablehnung durch das Land knüpft allerdings nur eine Begründungspflicht.
- Aus dem „Screening“ wurde die „Grobprüfung“. Neben dieser terminologischen Neuerung soll dieses Verfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten nur mehr auf Antrag des Projektwerbers durchgeführt werden können (statt wie bisher auch auf Antrag einer mitwirkenden Behörde). Die Befreiungswirkung für Energieanlagen in Beschleunigungsgebieten bei Natur- und Artenschutz wurde zudem erweitert.
- Mehr Verbindlichkeit für die Länder: Die EABG-RV enthält einen (allerdings immer noch „soften“) Sanktionsmechanismus, wonach Fördermittel vollständig entfallen können, wenn Länder ihre Ausbauziele (nunmehr als Erzeugungsbeitragswerte bezeichnet) nicht erreichen.
- Finanzielle Vorteile für Gemeinden: Die Möglichkeit der „Energiewendebeteiligung“ soll nur der Standortgemeinde für die Technologien Windkraft und PV eröffnet werden. Für 380-kV-Leitungen soll ein fixer gesetzlicher Betrag pro Kilometer als Energiewendebeteiligung eingeführt werden.

Florian Stangl, Wien

Splitter

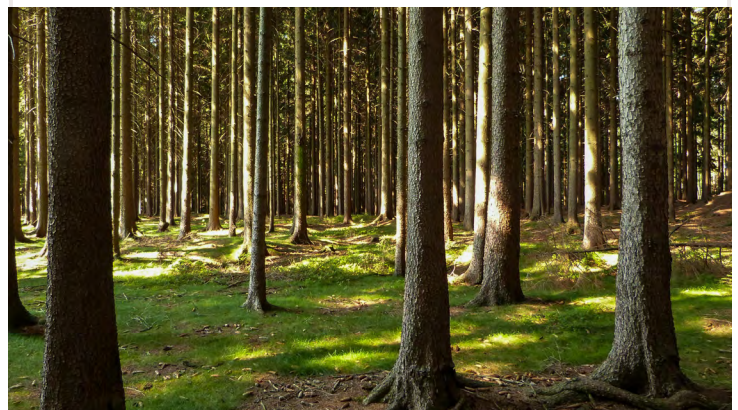
EIWG: Verordnungsentwürfe veröffentlicht

Zahlreiche Bestimmungen des EIWG werden von der E-Control per Verordnung konkretisiert. Nun wurden die ersten Entwürfe in die Begutachtung geschickt, ua für die **Verteilernetzentwicklungsplan-Verordnung** und für die **Engpassmanagementverordnung**. Zudem hat die E-Control eine Markterkundigung für die Systemnutzungsentgelts-Grundsatzverordnung durchgeführt (**Teil 1** und **Teil 2**). Heiß diskutiert werden hier insbesondere die Ausführungen zur „Systemdienlichkeit“ für die bezugsseitige Netzentgeltsbefreiung von Energiespeichern, weicht doch das Verständnis der E-Control deutlich von der gesetzlichen Definition im EIWG ab. (STF)

NLAV-Novelle setzt RED III um

Mit **BGBI II 2026/24** wurde die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung (NLAV) in Umsetzung der RED III novelliert. Neben einer Neudefinition der Zertifizierungsstellen

kann die AMA künftig auch selbst als solche tätig werden. Die Nachhaltigkeitskriterien wurden um die Begriffe Altwald und Heide-land erweitert und Massenbilanzen sind fortan über www.eama.at einzureichen. (MAS)





Koralpe-Lithium-Abbauprojekt muss zurück an den Start

Das BVwG gab den Beschwerden gegen das umstrittene Abbauvorhaben statt und hob den negativen UVP-Feststellungsbescheid der Kärntner Landesregierung auf.

Das BVwG führte für seine Entscheidung zwei Gründe ins Treffen: Erstens hat der österreichische Gesetzgeber die Vorgaben der UVP-Richtlinie ungenügend umgesetzt, da der einschlägige Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G (Z 27 lit a) nur das Flächenausmaß eines Vorhabens berücksichtigt und andere Kriterien, wie die Art der Verarbeitung sowie die damit verbundenen potenziellen Auswirkungen, außer Acht lässt. Aufgrund der mangelhaften Umsetzung des Unionsrechts hat das UVP-G insoweit außer Acht zu bleiben und ist die UVP-RL unmittelbar anzuwenden.

Zweitens hat die Kärntner Landesregierung in ihrer Beurteilung die jüngere Judikatur des VwGH zur Kumulierung nicht hinreichend berücksichtigt, nach der gleichartige Vorhaben, ungeachtet anderer Schwellenwert-Maßeinheiten, bei der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen sind.

Das BVwG hat die Sache daher zur Verfahrensergänzung, konkret zur Durchführung einer „großen“ Einzelfallprüfung, an die Kärntner Landesregierung zurückverwiesen (**BVwG 24.11.2025, W118 2307653-1**).

Alexander Gfrerer, Salzburg

Windkraft: Artenschutz durch projektimmanente Maßnahmen

Im Zentrum des **Erkenntnisses vom 16.3.2026** steht die Frage, ob durch ein Antikollisionssystem artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können.

Das BVwG befasst sich im Verfahren zum Windpark Dürnkrot IV mit der Frage, ob projektimmanente Schutzmaßnahmen – konkret das Antikollisionssystem „IdentiFlight“ – geeignet sind, die Verbotstatbestände der FFH- und Vogelschutz-RL zu vermeiden. Dabei knüpft das Gericht ausdrücklich an die Rechtsprechung des EuGH vom 26.2.2026 (C-131/24, VIRUS) an und trifft zwei wesentliche Klarstellungen: Zum einen, dass wenn im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen wurden, Tötungen oder Störungen gemäß Art. 16b RED III nicht als absichtlich gelten. Zum anderen genügt für den Nachweis der Wirksamkeit eine fundierte sachverständige Einschätzung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Ein strenger empirischer Nachweis ist nicht erforderlich. Einwendungen führten jedoch zu einer gezielten Nachschärfung der Auflagen, insbesondere hinsichtlich Monitoring, Testbetrieb und technischer Parameter.

Theresa Hammerschmidt, Wien



Splitter

Pharma-Klagen gegen Herstellerverantwortlichkeit abgewiesen

Branchenverbände und Unternehmen der Pharma- und Kosmetikindustrie klagten gegen die novellierte EU-Abwasserrichtlinie (RL (EU) 2024/3019 – KARL). Das EuG (EuG 18.2.2026, **T-169/25, T-158/25, T-156/25**) wies nun sämtliche Klagen als unzulässig ab, ohne sich damit inhaltlich zu beschäftigen: Die Kläger seien durch die neuen Verpflichtungen (Stichwort „erweiterte Herstellerverantwortung“) nicht individuell betroffen. (HYV)

VwGH äußert sich erneut zur IPPC-Pflicht von Lagern

Ob ein Lager für Abfälle eine IPPC-Anlage darstellt, beschäftigt zum zweiten Mal den VwGH (29.1.2026, **Ra 2025/07/0017**). Maß-

geblich für die Einstufung ist neben des Überschreitens der 50 t-Schwelle nach der ersten Entscheidung des VwGH (4.7.2024, Ro 2022/07/0008) die Tätigkeit beim Übernehmer. Das LVwG Tirol konnte nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, an wen die Abfälle übergeben werden, da sich das jedes Jahr ändere und verneinte die IPPC-Eigenschaft. Der VwGH führt nun dazu aus, dass für diese Beurteilung die Abfallbilanz herangezogen werden könne und es am Betreiber liegt, nachzuweisen, warum diese Aufzeichnungen nicht geeignet sind (DS).



NHP Inside



Webinar-Aufzeichnungen: Jetzt nachsehen!

Haben Sie unsere letzten Webinare verpasst? Ab sofort stehen die Aufzeichnungen für Sie bereit:

Gebäudedekarbonisierung in Recht und Praxis: Kompakte Antworten zu thermischer Sanierung, notwendigen Beschlüssen sowie den Rechten von Eigentümer:innen und Mieter:innen.

Hochwasser- und Starkregenschutz bei Gebäuden (**Teil 1 & Teil 2**): Ein praxisnaher Handlungsleitfaden für Gemeinden, Bürgermeister:innen und Planer:innen. Erfahren Sie angesichts zunehmender Extremwetterereignisse alles Wichtige zu technischen Hintergründen, rechtlichen Pflichten, Haftungsrisiken und Versicherbarkeit.

VERUM

Am 5. Mai geht VERUM aktuell in die nächste Runde! Unter dem Motto „Sicherheit in unsicheren Zeiten“ dreht sich im Webinar alles um das neue RKEG und dessen massive Folgen für die öffentliche Beschaffung. Unsere Experten bringen Sie zu europäischen Sicherheitsinitiativen, NIS2 und RKEG kompakt auf den neuesten Stand. Sichern Sie sich gleich Ihren Platz unter **www.verum.law**



Ministerialentwurf für eine GewO-Novelle 2026

Der Wirtschaftsminister hat zum Jahreswechsel einen Entwurf der GewO-Novelle 2026 (**73/ME-XXVII. GP**) vorgelegt – mit durchaus innovativen (und teils umstrittenen) Ansätzen:

- So soll die Bestimmung zur Verfahrenskonzentration (§ 356b) auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen ausgedehnt werden.
- Die Erlöschensfrist für ungenutzte Genehmigungsbescheide soll von fünf auf sieben Jahre steigen, die Grace Period bei Betriebsübernahmen von drei auf fünf Jahre.
- An einer Liegenschaft zivilrechtlich berechtigten Personen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Gewerbestandort oder weitere Betriebsstätte aus dem GISA entfernen zu lassen, wenn der Gewerbeinhaber das Gewerbe an diesem Standort tatsächlich nicht ausübt.
- Die Einreichung von Verfahrensbeilagen auf Englisch soll ermöglicht werden.
- Zudem sollen E-Ladestationen und PV-Anlagen weitgehend genehmigungsfrei gestellt werden: Betriebsanlagen, die ausschließlich E-Ladestationen betreiben, sowie bestehende Betriebsanlagen, die nachträglich mit PV-Anlagen („Eigenversorgereinrichtungen“) oder E-Ladestationen erweitert werden, sollen künftig keine Betriebsanlagengenehmigung benötigen. Voraussetzung ist, dass die Anlagen durch befugte Fachleute errichtet werden und ein E-Befund im Fünfjahresabstand erstellt wird.

Christina Riemer, Graz

Splitter

Grundverkehr: Wann ist ein Landwirt „zu groß“?

Nach dem Salzburger Grundverkehrsgesetz ist beim Erwerb von Agrarflächen durch Tochtergesellschaften eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung des gesamten Konzerns geboten. Die formale Hülle als Landwirt schützt nicht, wenn dadurch eine „übergroße“ Dimension der Grundeigentumsstruktur entsteht und die bäuerliche Struktur gefährdet wird (**VwGH 29.1.2026, Ro 2025/11/0007**). (SIF)

Schutz vor Fußballlärm: Schlusspfeiff vom OGH?

Ein nach dem Stmk Veranstaltungsg 1969 genehmigtes Fußballstadion ist keine „behördlich genehmigte Anlage“ iSd § 364a ABGB, weil in diesem Verfahren Nachbarrechte im Vergleich zum gewerberechtl. Betriebsanlagenrecht nur eingeschränkt auf ungebührlichen Lärm berücksichtigt werden. Unterlassungsansprüche nach § 364 Abs 2 ABGB bleiben daher grundsätzlich möglich (**OGH 27.1.2026, 3 Ob 177/25p**). (TAK)

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum